

---

## **Leistungsbeschreibung – Offene Ausschreibung Nr. VT/2007/088**

**Dienstleistungsvertrag über die Erstellung eines nicht verbindlichen Leitfadens für Prävention und gute Betriebspraxis zur Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer im Krankenhausektor und im Gesundheitswesen allgemein**

---

### **1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS**

Dienstleistungsvertrag über die Erstellung eines nicht verbindlichen Leitfadens für Prävention und gute Betriebspraxis zur Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer im Krankenhausektor und im Gesundheitswesen allgemein.

### **2. HINTERGRUND**

#### **2.1. Das Programm PROGRESS**

Die Europäische Union hat in ihrer sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize wie der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, alle diese Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den

Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- 1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- 2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- 3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- 4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);
- 5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und Vielfalt sowie (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- 1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- 2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- 3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- 4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- 5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- 6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Der Haushaltsposten 04.040103 „Programm Progress – Arbeitsbedingungen“ ermöglicht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Projekte im Bereich von Gesundheit und Sicherheit zu unterstützen, wenn die Projektziele einen signifikanten Beitrag in den von ihr als vorrangig angesehenen Bereichen leisten können.

## **2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen**

In der Europäischen Union sind rund 10 % der Arbeitnehmer im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt, und viele von ihnen arbeiten in Krankenhäusern. Sie können vielfältigen Risiken ausgesetzt sein. Die Gemeinschaftsgesetzgebung über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz decken die meisten dieser Risiken ab – dennoch sind das gleichzeitige Auftreten unterschiedlicher Risiken und die Tatsache, dass es sich eindeutig um einen Risikosektor handelt, Anlass einer Debatte über die Notwendigkeit spezifischer Vorkehrungen zur Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit des Krankenhauspersonals auf Gemeinschaftsebene.

Alle Überlegungen und alle Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit des Krankenhauspersonals können auf die Beschäftigten im Gesundheitswesen ganz allgemein ausgedehnt werden.

Seit November 2001 hat die Kommission mehrere Sitzungen mit den Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten organisiert, um über die Situation in den einzelnen Ländern und ihre Ausgangspositionen in der Frage möglicher Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes im Krankenhaussektor zu sprechen. Man hielt es für sinnvoll, zunächst mit den Regierungsvertretern in Kontakt zu treten, da es wichtig erschien, für die ganze EU einen Überblick über die besondere Situation des Arbeitsschutzes in den Gesundheitseinrichtungen und über die Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich zu erhalten.

Während dieser Sitzungen begrüßten die Teilnehmer insbesondere die Initiative der Kommission, eine Debatte über die Situation in einem Sektor einzuleiten, in dem ein großer Prozentsatz der erwerbstätigen Bevölkerung der EU arbeitet und in dem die Beschäftigten einer Vielzahl unterschiedlicher gleichzeitig auftretender Risiken ausgesetzt sind (Infektionen, chemische Arbeitsstoffe, Karzinogene, Muskel-Skelett-Erkrankungen, Unfälle, Strahlung usw.). Die Teilnehmer waren sich einig, dass zurzeit zwar keine eigenen Gemeinschaftsvorschriften für den Krankenhaussektor erforderlich sein dürften, dass aber andere, nichtlegislative Maßnahmen, beispielsweise eine Empfehlung und ein gemeinschaftsweit anwendbarer praktischer Leitfadens für diesen Sektor, einen positiven und notwendigen Schritt darstellen würden. Besondere Bedeutung wurde der Informationsverbreitung und dem Erfahrungsaustausch in diesem Bereich beigemessen, insbesondere über die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Auch war man der Ansicht, dass durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Sicherheit und Gesundheitsschutz im Krankenhaussektor“ innerhalb des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz die Prüfung möglicher Gemeinschaftsmaßnahmen in einem tripartistischen Rahmen fortgesetzt werden könnte. Im Jahr 2005 genehmigte der Beratende Ausschuss ein Mandat für die Arbeitsgruppe, die beauftragt wurde, die Kommission bei der Erstellung eines Leitfadens für Prävention und gute Praxis für Krankenhausbeschäftigte zu unterstützen, wobei auf die folgenden Kategorien von Risiken verwiesen wurde: Muskel-Skelett-Erkrankungen, Risiken biologischer Arbeitsstoffe, Risiken chemischer Arbeitsstoffe und psychosoziale Risiken. Die Arbeiten umfassten auch die Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung für eine Ausschreibung, die Überwachung der Erstellung des Leitfadens durch den Auftragnehmer und das entsprechende Feed-back sowie die Ausarbeitung des Entwurfs einer Stellungnahme zu dem Entwurf der endgültigen Fassung des Leitfadens durch den Auftragnehmer.

## **2.3. Der bestehende Rechtsrahmen der EU**

Alle Gemeinschaftsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind auf den Krankenhaussektor und das Gesundheitswesen anwendbar. Die folgenden Gemeinschaftsrichtlinien sind für den Schutz von Arbeitnehmern vor bestimmten Risiken in Krankenhäusern und an Arbeitsplätzen im Gesundheitswesen von besonderem Interesse:

- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

- Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten
- Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt
- Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz
- Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind
- Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Darüber hinaus gibt es die Empfehlung 2003/670/EG der Kommission vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten.

### **3. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Mit der vorliegenden Ausschreibung sollen Angebote eingeholt werden, die die Erhebung der Angaben für einen Leitfaden und die Ausarbeitung dieses Leitfadens betreffen.

Der Leitfaden soll sich insbesondere auf die Prävention bestimmter für den Sektor besonders bedeutsamer Risiken konzentrieren, nämlich:

- a) biologische Risiken
- b) Risiko von Muskel-Skelett-Erkrankungen
- c) psychosoziale Risiken
- d) chemische Risiken

(Zum Krankenhaussektor und Gesundheitswesen allgemein zählen alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zuständig sind).

Der Leitfaden sollte als sehr praxisbezogenes, leicht verständliches Instrument konzipiert und ausgestaltet werden, das als Grundlage für Erstschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte im Krankenhaussektor und im Gesundheitswesen allgemein dienen kann. Er ist gedacht als Bezugsmaterial für die Prävention in diesem Sektor und muss die wichtigsten konkreten Informationen zur Prävention der genannten vier Gruppen von Risiken sowie einschlägige Beispiele guter Praxis umfassen.

Der Leitfaden muss sich erstrecken auf die Risikobewertung, die Optimierung der Arbeitsmethoden und die konkreten Informationen, die für die Einführung von (technischen und/oder organisatorischen) Schutzmaßnahmen entsprechend der vorausgehenden Gefährdungsanalyse benötigt werden. Außerdem muss er Angaben zur Art der den betroffenen Beschäftigten zu erteilenden Ausbildung und Unterrichtung enthalten und praktische, effektive und effiziente Lösungen für die behandelten spezifischen Aspekte jeder einzelnen der vier Gruppen von Risiken vorschlagen.

Für jede der vier genannten Gruppen von Risiken sind im Leitfaden mindestens folgende Informationen und Inhalte aufzuführen:

- Einleitung;
- Art des behandelten Risikos: Beschreibung;
- grundlegende Kriterien für die Bewertung dieses Risikos;
- Beschreibung der Arbeitssituationen mit der stärksten Exposition;
- Beschreibung der Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit;
- allgemeine Präventions- und Schutzmaßnahmen;
- Beschreibung der spezifischen Präventionstechniken und -verfahren;
- kollektive und persönliche Schutzausrüstungen: sachgemäße Anwendung;
- Beschreibung guter Betriebspraxis;
- angemessene Verhaltensweisen in kritischen Situationen;
- wichtigste Erkenntnisse und Schlussfolgerungen;
- geltendes Gemeinschaftsrecht (relevante Gemeinschaftsrichtlinien);
- Literatur (im Internet abrufbare Datenbanken).

Dabei muss der hochtechnische Charakter des Themas mit dem im Wesentlichen praktischen Zweck des Leitfadens in Einklang gebracht werden – der Leitfaden muss also gut lesbar sein und Grafiken, Tabellen und Diagramme umfassen.

Die spezifischen Aspekte, die für jede der vier Gruppen von Risiken behandelt werden, sollten mindestens Folgendes umfassen:

### **3.1. Für die Prävention biologischer Risiken:**

- Protokolle zur Prävention von Stichen durch Nadeln und Verletzungen durch scharfe Gegenstände: Verfahren im Falle einer versehentlichen Exposition;
- sichere Verfahren für den Umgang mit Blut und Blutprodukten;

- sichere Verfahren für den Betrieb von Operationssälen, Entbindungsräumen, Intensivstationen, Pflegestationen, Laboratorien, Abteilungen für Endoskopie, Abteilungen für Histopathologie, Leichenhallen usw.;
- Umgang mit gefährlichen Abfällen;
- empfohlene Impfverfahren;
- Prävention sonstiger Infektionskrankheiten, die im Gesundheitswesen von Bedeutung sind, einschließlich resistenter Infektionserreger und Übertragung von Erregern/Krankheiten von Patienten auf Beschäftigte;
- besondere Sicherheitsvorkehrungen für Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Mütter.

### **3.2. Für die Prävention des Risikos von Muskel-Skelett-Erkrankungen und sonstigen körperlichen Leiden im Zusammenhang mit der Arbeit im Krankenhaus:**

- sichere Verfahren für das Bewegen und Transportieren von Patienten;
- Ergonomie der körperlichen Belastung von Pflegepersonal;
- angemessene Verfahren für das Handhaben und Bewegen schwerer Lasten;
- Organisation und Ausrüstung von Arbeitsplätzen;
- Risiken im Zusammenhang mit repetitiven Arbeiten und Bewegungen;
- Prävention von Sturz- und Rutschunfällen sowie anderen Arbeitsunfällen.

### **3.3. Für die Prävention psychosozialer Risiken:**

- Prävention und Überwachung sämtlicher Formen von Gewalt am Arbeitsplatz: körperliche Gewalt, Mobbing, Bullying usw.: Festlegung spezifischer Präventions- und Früherkennungsverfahren für jede dieser Situationen;
- Verfahren zur Prävention von arbeitsbedingtem Stress, insbesondere für die mit den größten Risiken verbundenen Leistungen und Tätigkeiten;
- besondere Beachtung des Burn-out-Syndroms: Festlegung spezifischer Präventions- und Früherkennungsverfahren;
- Risiken im Zusammenhang mit verschiedenen Arbeitszeitmodellen: unregelmäßige Arbeitszeiten, Schichtarbeit, Nachtarbeit;
- Prävention der mit dem problemlosen Zugang zu Drogen verbundenen Risiken (Drogenmissbrauch).

### **3.4. Für die Prävention chemischer Risiken:**

- sichere Verfahren für die Verwendung von und den Umgang mit folgenden Agenzien in Krankenhäusern:

- Desinfektionsmittel und Antiseptika;
- Reinigungsmittel;
- Anästhetika;
- Zytostatika und Zytotoxica;
- fortpflanzungsgefährdende Stoffe.

#### **4. TEILNAHME AM VERFAHREN**

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II Teil A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

#### **5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN**

##### **5.1. Aufgabenbeschreibung**

Der Auftragnehmer liefert die für den Leitfadens für Prävention und gute Betriebspraxis erforderlichen Angaben und einen Entwurf des Leitfadens. Er stellt die vorhandenen Informationen zum Thema zusammen, vor allem bereits vorliegende Studien und Leitfäden, insbesondere aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ausgehend von diesen Angaben, dem letzten Stand der Technik und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich der Prävention sowie den von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Agentur in Bilbao) bereitgestellten Informationen legt er den Entwurf eines Leitfadens vor, der

- breiten Kreisen die Ermittlung der Gefahren, die Bewertung der Exposition und der Risiken und die Festlegung der spezifischen Maßnahmen ermöglicht, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der durch die fraglichen vier Gruppen von Risiken gefährdeten Arbeitnehmer zu treffen sind, wobei Beispiele guter Praxis und die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind;
- es den Arbeitgebern im Krankenhaussektor und im Gesundheitswesen allgemein ermöglicht, den Arbeitnehmern, die den oben genannten Risiken ausgesetzt sind,

spezifische Informationen in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung zu stellen;

- den Arbeitgebern bei der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz die Herstellung von Arbeitsbedingungen erleichtert, unter denen die Arbeit sicher durchgeführt werden kann und die Risikoexposition ausgeschaltet oder minimiert wird;
- den Arbeitnehmern und Arbeitgebern klare Angaben hinsichtlich einer guten Betriebspraxis zur Prävention der fraglichen Risiken bietet;
- es ermöglicht, Arbeitsmittel auszuwählen, die einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer gewährleisten, und den Arbeitnehmern eine spezifische Ausbildung und Unterrichtung zu bieten in der korrekten und sicheren Benutzung der entsprechend der vorausgegangenen Gefährdungsanalyse bereitgestellten Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen.

## **5.2. Hinweise für das Erbringen der Leistungen**

Das Programm PROGRESS zielt in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten auf die Förderung des Gender Mainstreaming ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sein Team und/oder Personal die Geschlechterparität auf allen Ebenen berücksichtigt. Auch achtet er gegebenenfalls gebührend auf die Geschlechterdimension der Leistungen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich der Auftragnehmer um einen geeigneten Mix von Beschäftigten ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft und Religion, ihres Alters und ihrer Fähigkeiten bemüht.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung des letzten Teilbetrags beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail auführen.

## **6. ERFORDERLICHE KOMPETENZEN – ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION**

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe von Experten.

### Zusätzliche Anforderungen:

Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Aufgaben muss der Bieter nachweisen, dass er über ein Team mit nachweislicher Erfahrung in dem spezifischen Bereich der Risikoprävention auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der im Gesundheitsbereich tätigen Arbeitnehmer verfügt. Außerdem muss er seine Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben in Verbindung mit dem Leitfaden für Prävention und gute Betriebspraxis nachweisen.

## 7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

### Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftrag muss binnen maximal 12 (zwölf) Monaten nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung ausgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

- (1) Im Laufe des ersten Monats findet in Luxemburg oder Brüssel eine erste Sitzung mit der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) und der Begleitgruppe statt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung eingeladen, damit er seinen Arbeitsplan vorstellen kann und die praktischen Modalitäten der Auftragsausführung besprochen werden können.
- (2) Spätestens 5 (fünf) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen ersten Zwischenbericht (auf Papier und in elektronischer Form) vor, in dem der Stand der Arbeiten bezogen auf den vorgesehenen Zeitplan beschrieben wird und dem ein erster Entwurf des Leitfadens für Prävention und gute Betriebspraxis beigefügt ist. Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache abzufassen. Die Kommission (Referat EMPL F/4) übermittelt diesen Bericht umgehend der Begleitgruppe, die in dem auf den Erhalt des Zwischenberichts folgenden Monat zusammentritt, um ihn zu erörtern und gegebenenfalls Empfehlungen für die Fortsetzung und den Abschluss der Arbeiten zu formulieren. Die Ergebnisse der Sitzung der Begleitgruppe werden vom Auftragnehmer in seinem zweiten Zwischenbericht berücksichtigt. Der Auftragnehmer wird zu der Sitzung der Begleitgruppe eingeladen.
- (3) Spätestens 8 (acht) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen zweiten Zwischenbericht (auf Papier und in elektronischer Form) vor, in dem der Stand der Arbeiten bezogen auf den vorgesehenen Zeitplan beschrieben wird und dem ein Entwurf des Leitfadens für Prävention und gute Betriebspraxis beigefügt ist. Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache abzufassen. Die Kommission (Referat EMPL F/4) übermittelt diesen Bericht umgehend der Begleitgruppe, die in dem auf den Erhalt des Zwischenberichts folgenden Monat zusammentritt, um ihn zu erörtern und gegebenenfalls Empfehlungen für die Fortsetzung und den Abschluss der Arbeiten zu formulieren. Die Ergebnisse der Sitzung der Begleitgruppe werden vom Auftragnehmer in seinem Entwurf des Abschlussberichts berücksichtigt. Der Auftragnehmer wird zu der Sitzung der Begleitgruppe eingeladen.
- (4) Spätestens 10 (zehn) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Entwurf des Abschlussberichts, dem ein Entwurf des Leitfadens für Prävention und gute Betriebspraxis beigefügt ist, vor. Der Entwurf des Abschlussberichts ist in deutscher, englischer und französischer Sprache abzufassen. Auch dieser wird von der Begleitgruppe innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eingang bei der Kommission (Referat EMPL F/4) auf einer Sitzung in Luxemburg oder Brüssel erörtert. Der Auftragnehmer wird auch zu dieser Sitzung der Begleitgruppe eingeladen.
- (5) Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) kann binnen 30 (dreißig) Tagen nach Eingang des Entwurfs dem Auftragnehmer Einwände und

Kommentare zur Kenntnis bringen. Danach legt der Auftragnehmer binnen 30 (dreißig) Tagen seinen Abschlussbericht vor, in dem er die Einwände und Kommentare berücksichtigt oder seinen abweichenden Standpunkt darlegt. Die Vorlage des Abschlussberichts wird dem Auftragnehmer auf Wunsch schriftlich bescheinigt.

#### Anmerkungen:

Der Auftragnehmer legt einen Abschlussbericht vor, dem ein Entwurf des Leitfadens und die zur Ausarbeitung des Leitfadens herangezogenen Basisinformationen sowie ein Verzeichnis der verwendeten Unterlagen beigefügt sind. Der Bericht ist in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Abschlussberichts achtet der Auftragnehmer darauf, dass die Bestandteile des Leitfadens im Krankenhaussektor und im Gesundheitswesen allgemein gleichermaßen zugänglich und verständlich sind.

Die Methodik, der detaillierte Arbeitsplan und die verschiedenen in diesem Abschnitt genannten Berichte sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) als Papierfassung in drei Exemplaren sowie in einem gängigen elektronischen Format zu übermitteln. Der Auftragnehmer muss auch Kopien der Informationen beifügen, die er erfasst und im Abschlussbericht verwendet hat. Auf Wunsch des Auftragnehmers werden diese Informationen vertraulich behandelt.

#### Berichterstattungs- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ hat der Auftragnehmer in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden:

*Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (2007-2013) finanziert. Das Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union im Bereich Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon beizutragen.*

*Das Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt:*

- 1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;*
- 2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;*
- 3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;*

- 4) *Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;*
- 5) *Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;*
- 6) *gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.*

*Weitere Informationen unter:*

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html)

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: *„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“*

In Publikationen und Kommunikationsplänen im Zusammenhang mit den Leistungen bringt der Auftragnehmer das Logo der Europäischen Union und gegebenenfalls andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos an, ebenso versieht er alle im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien mit dem Hinweis, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## **8. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG**

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags einschließlich der auf Dienstleistungsaufträge anzuwendenden „Allgemeinen Bedingungen“ zu berücksichtigen.

### **8.1. Vorauszahlung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel 1.3.1 des Mustervertrags.

### **8.2. Zwischenzahlung**

Gemäß Ziffer 7 kann der Auftragnehmer eine Zwischenzahlung beantragen. Anträgen auf Zwischenzahlungen ist Folgendes beizufügen:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang 1 des Mustervertrags erstellter Zwischenbericht über die technische Durchführung,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Nach Erhalt des Berichts verfügt die Kommission über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach dem Datum der Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung entsprechend den betreffenden Rechnungen, bis zu einer Höhe von 40 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel 1.3.1 des Vertrags.

### **8.3. Zahlung des Restbetrags**

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein technischer Abschlussbericht gemäß den Anweisungen in Abschnitt 7,
- die zugehörigen Rechnungen;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Mustervertrags.

Der Bericht muss von der Kommission genehmigt werden.

Nach Erhalt des Berichts verfügt die Kommission über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

## **9. PREIS**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in EUR (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

### **■ Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experte. Der Einheitspreis deckt die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen ab, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten;
- etwaige Übersetzungskosten.

### **■ Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort);

- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe Annex III des Mustervertrags;
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1 des Mustervertrags genannten Leistungen anfallen;
- Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, bei einem Höchstpreis von 250 000 EUR (€)

## 10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN ODER BIETERGEMEINSCHAFTEN

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>1</sup>. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder entgegennimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung und Koordinierung der Leistungserbringung zuständig ist. Die unter Ziffer 11 und 12 aufgeführten verlangten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## 11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

### **Artikel 93:**

*Von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Antragsteller oder Bieter,*

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*

---

<sup>1</sup> Diese Einheiten können eine Rechtsform mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit annehmen, müssen jedoch hinreichenden Schutz der vertraglichen Interessen der Kommission bieten; es kann sich hierbei je nach betroffenem Mitgliedstaat z. B. um eine Arbeitsgemeinschaft oder einen zeitweiligen Zusammenschluss handeln.

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

#### **Artikel 94:**

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden.

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise nach Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

#### **Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise**

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).**

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

## **12. AUSWAHLKRITERIEN**

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit des Bieters beizufügen. Die Europäische Kommission prüft insbesondere Folgendes:

### **12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, anhand folgender Unterlagen:**

- Umsatz im vergangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens das Zweifache des Auftragswertes, d. h. 1 000 000 EUR) und Umsatz mit Bewertungsdienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren;
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

### **12.2 Technische Leistungsfähigkeit des Bieters:**

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der praktischen Erfahrung des Bieters in den in Abschnitt 3, 5 und 6 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden.
- Belege der praktischen Erfahrung des Bieters in dem in Abschnitt 3 genannten Bereich.
- Der Bieter hat Namen und Lebensläufe (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen zu übermitteln, die mit spezifischen in Abschnitt 5 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben betraut werden. Dies dient der Feststellung der praktischen Erfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen.
- Gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

## **13. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen in Abschnitt 11 und 12 erfüllt sind, geht der Zuschlag an das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot:

- |  |      |
|--|------|
| - Ziel- und Aufgabenverständnis:                                       | 20 % |
| - Qualität und Schlüssigkeit des technischen und methodischen Ansatzes | 30 % |
| - Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans:                           | 30 % |
| - Arbeitsorganisation und Projektmanagement:                           | 20 % |

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Dem Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird der Zuschlag erteilt.

## **14. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGEBOTS**

### **14.1 Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss umfassen:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- die gemäß Ziffer 11 erforderlichen Unterlagen;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffer 12 und 13) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

### **14.2 Präsentation des Angebots**

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffer 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.**
- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

## Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)		
<b>1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Artikel 93 Absatz 1 HO):</b>  <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>			
<b>1.1. (Buchstabe a)</b>  <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation  oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden  oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben  oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden<sup>2</sup>;</i>	– Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes  <b>oder</b> – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	–	–
<b>1.2. (Buchstabe b)</b>  <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen<sup>3</sup>;</i>	Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)		
<b>1.3. (Buchstabe c)</b>  <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet		
<b>1.4. (Buchstabe d)</b>  <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft,		

<sup>2</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich – wenn der öffentliche Auftraggeber dies für erforderlich hält – der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1.

<p><i>Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind<sup>4</sup>;</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <p>– wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.</p>		
<p><b>1.5. (Buchstabe e)</b></p> <p><i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind<sup>5</sup>;</i></p>	<p>Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)</p>		
<p><b>1.6. (Buchstabe f)</b></p> <p><i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet</p>		

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 1.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
<b>2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO:</b> <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
<b>2.1. (Buchstabe a)</b>  <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	
<b>2.2. (Buchstabe b)</b>  <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben<sup>6</sup>.“</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter werden keine speziellen Unterlagen verlangt.</li> <li>– Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig sind<sup>7</sup> und ob falsche Angaben gemacht wurden.</li> </ul>	

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern“.

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 1.

## **Anlage II**

### **EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG**

Die/Der Unterzeichnete, Frau/Herr .....

erklärt in ihrer/seiner Eigenschaft als ..... (Tätigkeitsbezeichnung),

dass ..... (Name des Unternehmens)

#### **Artikel 93**

*a) sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;*

*b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*

*c) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*

*d) seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nachgekommen ist;*

*e) nicht rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;*

*f) bei ihm nicht im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

#### **Artikel 94**

*a) sich in keinem Interessenkonflikt befindet.*

Datum: .....

Unterschrift: .....

